

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2020, 27. April 2020

---

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Studiengang Veterinär-  
medizin des Fachbereichs Veterinärmedizin  
der Freien Universität Berlin

472

### Zugangssatzung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 23. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin (Studiengang) der Freien Universität Berlin (FU):

1. das Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und
2. das Auswahlverfahren an der Hochschule (AdH) nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

#### § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Nach § 9 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes werden die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze des Studiengangs wie folgt vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 Prozent durch die FU nach dem Ergebnis der ZEQ,
3. zu 60 Prozent durch die FU nach dem Ergebnis des AdH.

(3) Die an den Auswahlverfahren nach dieser Satzung teilnehmenden Personen werden durch die SfH aufgrund der Hauptquoten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes nach den in der Studienplatzvergabeordnung Stiftung vom

2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.

(4) Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und im AdH nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

#### § 3 Auswahlkriterien in der ZEQ

(1) Für die ZEQ gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis des TMS als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 15 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 6 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung, die im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

(2) Im Auswahlverfahren für die ZEQ können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 50 Punkte für den TMS nach Maßgabe von Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung,
2. 50 Punkte für die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach Maßgabe von Anlage 6 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung.

#### § 4 Auswahlkriterien im AdH

(1) Im AdH gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte) nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. das Ergebnis des TMS als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Im AdH können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Anlage 5 Absatz 2 der Studienplatzvergabeordnung Stiftung,

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2020 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. April 2020 bestätigt worden.

2. bis zu 40 Punkte für den TMS nach Maßgabe von Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der FU – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss der Auswahlverfahren auf der Grundlage der in den Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(2) Nach Abschluss der Auswahlverfahren übermittelt der Bereich Bewerbung und Zulassung die aufgrund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die SfH. Zulassungen und Ablehnungen erfolgen durch die SfH im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin.

(3) Ausgewählte Personen erhalten nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung von der SfH einen Zulassungsbescheid mit einer Frist zur Einschreibung.

(4) Die in den Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Übergangsvorschriften**

(1) In den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22 gilt § 3 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) berücksichtigt wird. Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit erfolgt

nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung.

(2) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21 können für die Wartezeit nach Anlage 5 Absatz 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung maximal 45 Punkte erreicht werden. Im Übrigen gelten abweichend von § 3 Absatz 2 folgende Punktzahlen:

1. maximal 30 Punkte für den TMS,
2. 25 Punkte für den Nachweis der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder für den Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit.

(3) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22 können für die Wartezeit nach Anlage 5 Absatz 6 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung maximal 30 Punkte erreicht werden. Im Übrigen gelten abweichend von § 3 Absatz 2 folgende Punktzahlen:

1. maximal 40 Punkte für den TMS,
2. 30 Punkte für den Nachweis der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder für den Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit.

(4) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Studiengang vom 8. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 80/2012, S. 1574) außer Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).